

Enthalten sind:					
Lfd. Nr.	Satzung	Beschluss der SV	In-Kraft-Treten	Geänderter §	Art der Änderung
1	Gebührensatzung	24.09.2019	01.10.2019	--	--
2	1. Änderungssatzung	17.12.2019	01.01.2020	§ 5 Abs. 4	Änderung der Gebührensätze
				Anlage 1	Aufnahme zusätzlicher Straßen, Korrektur einzelner Straßen

GEBÜHRENSATZUNG für die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen vom 25.09.2019, sämtlich in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen übertragen ist, wird sie durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten wahrgenommen. Für die entstehenden Kosten erhebt die Stadt Straßenreinigungsgebühren.
- (2) Durch die Straßenreinigungsgebühren werden 85 v.H. der Kosten für die Reinigung und den Winterdienst gedeckt, die übrigen 15 % entfallen auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und werden durch die Stadt getragen

§ 2

Umfang der Straßenreinigung durch die Stadt

Der Umfang der durch die Stadt durchgeführten Straßenreinigung richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte oder dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze sowie der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen.
- (3) Wechselt die oder der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so sind für die Gebühren dieses Kalenderjahres die oder der bisherige und die oder der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4 Öffentliche Last

Die Straßenreinigungsgebühr lastet als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5 Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie der sich aus § 2 ergebende jeweilige Umfang der Straßenreinigung durch die Stadt.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge; jedoch mindestens die tatsächliche Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge
 - a) in Kategorie 0 0,00 €
 - b) in Kategorie 1 1,55 €
 - c) in Kategorie 2 0,87 €
 - d) in Kategorie 3 0,67 €
 - e) in Kategorie 4 2,42 €
 - f) in Kategorie 5 2,22 €

§ 6 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die regelmäßige Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Bleibt die Straßenreinigung für länger als 30 aufeinander folgende Tage für die gesamte maßgebliche Anlage aus oder wird nur mit erheblichen Mängeln durchgeführt, findet Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet oder verrechnet.

Kein erheblicher Mangel liegt vor, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten oder Straßenbauarbeiten nur auf einer untergeordneten Teilfläche der maßgeblichen Anlage nur eingeschränkt oder gar nicht durchgeführt werden kann.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Wird bei der Stadt gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz beantragt, dass die Grundsteuer abweichend von § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 Grundsteuergesetz in einem Jahresbetrag am 1.7. des Jahres fällig werden soll, so wird die Straßenreinigungsgebühr für das betreffende Grundstück ebenfalls am 1.7. des Jahres in einer Summe fällig.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Abgabepflichtigen, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 3 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WobauErlG) der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der Unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den Grundbuchämtern, der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen vom 21.12.2016 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 25.09.2019

Hanno Krause
Bürgermeister

Lfd.-
Nr. Straßenverzeichnis

212	Werner-von-Siemens-Straße
213	Wiesendamm
214	Wiesengrund
215	Wiesenhofstraße
216	Wiesenstieg
217	Wischhörn
218	Wulfskamp
219	Zum Hogfeld

Kategorie 0	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5
keine Reinigung, kein Winterdienst	nur Reinigung	nur Winterdienst Priorität A	nur Winterdienst Priorität B	Reinigung und Winterdienst Priorität A	Reinigung und Winterdienst Priorität B
Die Stadt führt weder eine regelmäßige Reinigung der Fahrbahn noch einen Winterdienst durch. Straßenreinigungsgebühren entstehen gem. § 5 Abs. 4 a) nicht.	Die Fahrbahn wird regelmäßig 1 x wöchentlich durch die Stadt gereinigt. Winterdienst durch die Stadt findet nicht statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 b).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 c).	Die Fahrbahn wird nicht durch die Stadt gereinigt, es findet jedoch ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 d).	Die Fahrbahn wird 1 x wöchentlich durch die Stadt gereinigt, außerdem findet ein vorrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 e).	Die Fahrbahn wird 1 x wöchentlich gereinigt, außerdem findet ein nachrangiger Winterdienst durch die Stadt statt. Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach § 5 Abs. 4 f).
				X	
				X	
					X
					X
					X
					X
	X				